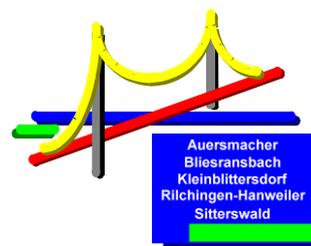


# GEMEINDE KLEINBLITTERSDORF

## GRUNDSCHULE KLEINBLITTERSDORF



Grundschule Kleinblittersdorf Wintringer Straße 78 66271 Kleinblittersdorf

Hausadresse:  
Grundschule Kleinblittersdorf  
Wintringer Straße 78 66271 Kleinblittersdorf

An die Eltern und Erziehungsberechtigten  
Der Schülerinnen und Schüler der  
GS Kleinblittersdorf

Es schreibt Ihnen: Suzanne Hettiger-Beck  
Durchwahl: 06805 / 20 08-631  
Fax: 06805 / 20 08-638  
E-Mail: [gskleinblittersdorf@kleinblittersdorf.de](mailto:gskleinblittersdorf@kleinblittersdorf.de)  
Homepage: [www.grundschule-kleinblittersdorf.de](http://www.grundschule-kleinblittersdorf.de)

Datum: 02.12.2021

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigten,

mit dem In-Kraft-Treten der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie-Verordnungen bereits morgen, Donnerstag, 2.12.2021, werden auch im Bereich der Schulen Änderungen wirksam, über die wir Sie vorab im Folgenden kurz informieren möchten:

- Die verbindliche zweimal wöchentliche Testpflicht aller Schülerinnen und Schüler erstreckt sich auch auf Geimpfte und Genesene. Ab sofort sind also auch wieder alle genesenen Schüler zur Teilnahme an den Tests in der Schule verpflichtet.
- Die derzeit ausgestellten sog. Dauerbescheinigungen laufen zum 22.12.2021 aus. Neue Dauerbescheinigungen erhalten minderjährige Schülerinnen und Schüler, die nicht vom Präsenzunterricht abgemeldet sind und an den schulischen Testungen teilnehmen, unter der Voraussetzung der Aufrechterhaltung der diesbezüglichen Regelung durch den Ministerrat, zum Schulstart im neuen Jahr 2022 am 3.1.2022.
- Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes im Schulgebäude, auch während des Unterrichts, bleibt weiterhin bestehen. Die Verpflichtung gilt wie bisher, soweit im Einzelfall keine medizinischen Gründe glaubhaft gemacht wurden, die dem Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes entgegenstehen. Kommt eine Person der Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes in der Schule nicht nach, so ist ihr der Zutritt zum Schulgelände verwehrt; dieses Fernbleiben vom Unterricht stellt einen Verstoß gegen die Schulpflicht dar, der als solcher geahndet werden kann.
- Für alle für den Schulbetrieb notwendigen Zusammenkünfte, insbesondere zum Beispiel für Elterngespräche, Elternabende und andere zwischen Erziehungsberechtigten und dem pädagogischen Personal der Schule notwendigen Zusammenkünfte, gilt weiterhin die 3G-Regelung.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Rossi, Rektorin